



Prot. Nr. PH/FL/32.01.29/645803

Bozen, 27. November 2013

Bearbeitet von:
Insp. Dr. Franz Lemayr
Tel. 0471 417 660
Franz.Lemayr@schule.suedtirol.it

An die Schulführungskräfte
der Grundschul- und Schulsprengel, Mittel-
und Oberschulen

An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und
Oberschulen

Zur Kenntnis: An die Führungskräfte der
Kindergartensprengel

An den Leiter des Bereichs Berufsbildung
Herrn Dr. Hartwig Gerstgrasser
Dantestraße 3
39100 BOZEN (BZ)

An den Direktor des Psychologischen Dienstes Brixen
Herrn Dr. Roland Keim
Krankenhaus
Dantestraße 51
39042 BRIXEN (BZ)

An die Direktorin des Psychologischen Dienstes Bozen
Frau Dr. Mariantonietta Mazzoldi
Galileo-Galilei-Straße 2
Gebäude "Galileo", Eingang A – 2. Stock
39100 BOZEN (BZ)

An den Direktor des Psychologischen Dienstes Bruneck
Herrn Dr. Andreas Huber
Andreas-Hofer-Straße 25 – Villa Elsa
39031 BRUNECK (BZ)

An den Direktor des Psychologischen Dienstes Meran
Herrn Dr. Josef Roman Pichler
Rossinistraße 1
39012 MERAN (BZ)

Rundschreiben Nr. 47/2013

Veränderungen im Bereich der Inklusion durch die neue Rechtslage

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

das neue Programmabkommen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen (Beschluss der Landesregierung Nr. 1056 vom 15. Juli 2013) verweist darauf, dass das Gesetz 170/2010 zu den Lernstörungen und die nachfolgenden nationalen Bestimmungen (Richtlinien des Unterrichtsministers vom 27. Dezember 2012, Ministerialrundschreiben Nr. 8 vom 6. März 2013) auch in Südtirol anzuwenden sind. Dies bringt bei einigen Funktionsdiagnosen große Veränderungen mit sich. Mit diesem Schreiben sollen Möglichkeiten für einen behutsamen Übergang bei der Anwendung der neuen Rechtslage aufgezeigt werden.

Die Veränderungen betreffen vor allem jene Diagnosen, die bisher nur in Südtirol mit Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 21 vom 13. Juni 2008 „ausschließlich zum Zwecke der Anwendung im schulischen Kontext“ dem Gesetz 104/1992 gleichgestellt waren:



F81.3	Kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten
V62-89	Grenzbereich der intellektuellen Leistungsfähigkeit in Kombination mit einer schweren Lernstörung
314.00	Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung, vorwiegend unaufmerksamer Typus: in Kombination mit verschiedenen Lern- oder Entwicklungsstörungen
F90 oder 314.01	Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung, vorwiegend hyperaktiv oder Mischtypus

Diese Funktionsdiagnosen werden nun in der Regel zu klinisch-psychologischen Befunden. Dies hat zur Folge, dass die Förderung der davon betroffenen Schülerinnen und Schüler **zielgleich** erfolgen muss. Die im Individuellen Bildungsplan definierten Ziele müssen somit innerhalb der Kompetenzziele liegen, die in den Rahmenrichtlinien des Landes für die Grund-, Mittel- und Oberschule angeführt sind. Bei der Festlegung dieser Ziele und der Lernwege werden das Lernniveau und die Art des Lernens der einzelnen Schülerin, des einzelnen Schülers beachtet. Dabei sind vorhandene Fertigkeiten zu berücksichtigen und zu stärken. Die Kompensations- und Befreiungsmaßnahmen betreffen alle von der Störung betroffenen Bereiche. Sie werden im Unterricht, bei den Leistungsüberprüfungen während des Unterrichtsjahres und bei den Abschlussprüfungen gewährleistet. Für die Praxis bedeutet dies, dass alle Schülerinnen und Schüler am gleichen Gegenstand arbeiten und lernen. Die Aufgaben werden aber so gestellt, dass die Kompetenzen auf unterschiedlichem Niveau und mit unterschiedlichen Hilfsmitteln erreicht und überprüft werden können.

In folgenden **Sonderfällen** kann die Gesundheitsbehörde bei einer schweren Beeinträchtigung auch weiterhin Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 vorsehen:

- Diagnose F90 kombiniert mit einer Lernstörung F81
- Diagnose V62.89

Gestaltung der Übergangszeit durch die Schule

Diese neue Rechtslage stellt die Schulen vor große Herausforderungen und die Veränderung kann nicht abrupt erfolgen. Die verantwortungsvolle Gestaltung dieser Übergangszeit liegt in der Kompetenz der Klassenräte und Schulen, in enger Kooperation mit den Erziehungsberechtigten.

Für alle Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose, die in der Tabelle weiter oben angeführt sind, sollte der Klassenrat eine Situationsanalyse vornehmen. Dabei soll überprüft werden, ab wann und in welchen Bereichen die Förderung bisher zieldifferent erfolgte. Grundlage dafür sind die diagnostischen Dokumente und die Individuellen Erziehungs- bzw. Bildungspläne. Diese Analyse kann zum Beispiel anhand folgender Tabelle erfolgen:

Kodex der Schülerin, des Schülers	Datum der Erstellung der FD bzw. des FEP	Kodex der Störung/en	Klasse	Anzahl der Unterrichtsjahre mit IEP/IBP	Fächer/Bereiche mit mehr als zwei Jahren zieldifferenter Förderung

Sollte sich anhand dieser Analyse herausstellen, dass die Förderung **bereits mehrere Jahre zieldifferent** erfolgt war, so **können bis zum Übertritt** in die nächste Schulstufe **weiterhin die Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 gewährleistet werden**. Dazu gelten folgende Richtlinien:

- In möglichst vielen Bereichen wird eine zielgleiche Förderung angestrebt. Falls absolut notwendig, erfolgt die Förderung zieldifferent.
- Die Abschlussprüfung der Mittelschule erfolgt auf der Grundlage der Individuellen Bildungspläne und kann gegebenenfalls auch zieldifferent erfolgen. Besteht die Schülerin oder der Schüler diese Prüfung,



erhält sie oder er das Abschlussdiplom der Mittelschule mit allen damit verbundenen Rechten und ohne Hinweis auf die zieldifferente Förderung.

- Falls die Funktionsdiagnose nach 2011 erstellt wurde und jetzt eindeutig unter das Gesetz 170/2010 fällt, sind alle Kräfte zu bündeln, um eine zielgleiche Förderung mit den Maßnahmen laut Gesetz 170/2010 zu erreichen. Falls sich die zielgleiche Förderung bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015 als unmöglich herausstellt, kann ein sehr gut begründeter Antrag um erneute Abklärung gestellt werden.

Neue Zuteilungskriterien für Integrationsstellen

Schulen werden weiterhin auch bei den Integrationslehrpersonen ein funktionales Plansoll erhalten. Die Gesamtanzahl dieser Stellen auf Landesebene ist mit Gesetz geregelt und bleibt unverändert. Einige Verschiebungen wird es vermutlich bei der Zuteilung dieser Ressourcen an die einzelnen Schulen geben.

Laut den neuen Leitlinien wird das Grundkontingent der Integrationsstellen nun ausschließlich mit Bezug auf die Anzahl der Funktionsdiagnosen laut Gesetz 104/1992 berechnet. Im Zusatzkontingent wollen wir auch noch weitere Kriterien berücksichtigen, die derzeit in Zusammenarbeit mit den Untergruppen „Stellenplan“ der AG Integration erarbeitet werden.

Im Sinne eines behutsamen Übergangs werden **vorerst auch all jene Funktionsdiagnosen bei der Berechnung des Grundkontingents berücksichtigt**, die das Risiko beinhalten, beim Übertritt als „**Sonderfälle**“ dem Gesetz 104/1992 gleichgestellt zu werden. Damit soll von allen Betroffenen der Druck genommen werden, diese Diagnose vor dem Übertritt erneut überprüfen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor